

BL_GERICHTE 715 19 236/312 vom 11. Dezember 2019

BL Gerichte, 2019-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_19_236_312

FR: BL_GERICHTE 715 19 236/312 du 11 décembre 2019

IT: BL_GERICHTE 715 19 236/312 del 11 dicembre 2019

Regeste

Zwischenentscheid

Erwägungen

E. 2

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Sistierungsverfügung vom 1. Juli 2019.

E. 2.1

Gegen Verfügungen kann gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen wie die vorliegend angefochtene Sistierungsverfügung. Gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 56 Abs. 1 ATSG ist gegen prozess- und verfahrensleitende Verfügungen direkt Beschwerde bei der kantonalen Gerichtsstanz einzureichen, wobei - vorbehältlich spezialgesetzlicher Bestimmungen - eine Frist von 30 Tagen gilt (vgl. Art. 60 Abs. 1 ATSG; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2015, Art 56 Rz. 14).

E. 2.2

Die Beschwerde bei prozess- und verfahrensleitenden Verfügungen an eine kantonale Gerichtsstanz in Sozialversicherungssachen steht grundsätzlich nur offen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht (vgl. Ueli Kieser, a.a.O., Art. 56 Rz. 16 f.; Urteil des Bundesgerichts vom 10. August 2010, 9C_548/2010, E. 3.2). Bei der Anfechtung von Sistierungsverfügungen werden in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zwei Konstellationen unterschieden: Entweder wird (qualifiziert substantiiert) die dadurch verursachte Verfahrensverzögerung gerügt (Verletzung des Beschleunigungsgebots [vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG]); diesfalls erfordert das Eintreten keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG. Oder aber es werden anderweitige Gründe angeführt wie beispielsweise das Argument, die Sistierung bis zum Abschluss eines anderen Verfahrens erweise sich als nicht gerechtfertigt. Wird ein derartiger Einwand vorgebracht, setzt das Eintreten auf die Beschwerde einen irreversiblen Nachteil voraus, der auf Grund der materiell-rechtlichen Gegebenheiten zu beurteilen ist (BGE 138 III 190 E. 5 f.; 138 IV 258 E. 1.1; 137 III 261; 134 IV 43 E. 2; Urteile des Bundesgerichts vom 10. November 2015, 9C_523/2015, E. 2.2; vom 27. April 2010, 4A_542/2009, E. 4.1 und 4.2; vgl. auch BGE 135 III 127 E. 1.3).

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt im vorliegenden Verfahren nicht, dass das Verfahren durch die Sistierung verzögert werde. Vielmehr bringt er im Wesentlichen vor, die Sistierung bis zum

Abschluss der arbeitsrechtlichen Streitigkeit sei nicht gerechtfertigt. Gestützt auf die angeführte bundesgerichtliche Rechtsprechung setzt das Eintreten auf diese Beschwerde demzufolge einen irreversiblen Nachteil für den Beschwerdeführer voraus.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerdeschrift im Wesentlichen vor, ihn treffe kein Verschulden an der fristlosen Kündigung und die von der Arbeitgeberin vorgebrachten Gründe würden nicht zutreffen. Er sei bereits im Rahmen des rechtlichen Gehörs auf alle Punkte eingegangen und habe dargestellt, warum diese nicht als Begründung für eine fristlose Kündigung zulässig seien. Die Arbeitslosenkasse sei verpflichtet, im Falle von sich widersprechenden Aussagen weitere Beweismittel zu erheben. Stattdessen habe sie eine Verfügung erlassen, die eine Einstelldauer von 44 Tagen festgelegt habe. Aus den eingereichten Unterlagen sei klar ersichtlich, dass er die fristlose Kündigung nicht akzeptiert habe. Eine Sistierung des Einspracheverfahrens sei nicht angezeigt, da diese nicht dazu diene, der Arbeitslosenkasse obliegende Abklärungen an andere Behörden zu delegieren. Sämtliche relevanten Angaben zur Beurteilung der Frage des Verschuldens würden der Arbeitslosenkasse vorliegen bzw. könnten bei seiner ehemaligen Arbeitgeberin angefragt werden.

E. 3.2

Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil ist nur gegeben, wenn die beschwerdeführende Partei einen Schaden erleidet, den ein günstiger Entscheid zur Hauptsache nicht vollständig beheben wird; es muss sich ausserdem um einen Schaden rechtlicher Natur handeln, während ein rein materieller Schaden, der sich zum Beispiel aus einer Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens ergibt, nicht ausreicht (BGE 134 III 188 E. 2.2; 133 III 629 E. 2.3.1). Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen lediglich geltend, die Sistierung sei unnötig, da die Beschwerdegegnerin bereits im jetzigen Zeitpunkt alle notwendigen Fakten besitze oder diese erhältlich machen könne, ohne sich auf einen Nachteil irgendeiner anderen Art zu berufen. Er beklagt sich folglich nicht über einen relevanten Nachteil in Folge der Sistierung im Hinblick auf die Klärung offener arbeitsrechtlicher Fragen; ein solcher Nachteil ist im Übrigen auch nicht ersichtlich. Auf die vorliegende Beschwerde ist folglich nicht einzutreten.

E. 3.3

Es bleibt vorliegend anzufügen, dass entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers die verfügte Sistierung des Verfahrens durchaus sinnvoll erscheint. Da ein unmittelbarer Konnex zwischen den beiden Verfahren besteht, hat die Vorinstanz eine präjudizielle Wirkung des arbeitsrechtlichen Prozesses und damit einen zureichenden Grund für eine Sistierung des sozialversicherungsrechtlichen Verfahrens zu Recht bejaht. Diese erscheint zweckmässig, da dadurch inkohärente oder sich widersprechende Entscheide vermieden werden können. Der Beschwerdegegnerin kann lediglich vorgeworfen werden, nicht bereits vor Erlass der Verfügung vom 24. Juni 2019 das Verfahren im Hinblick auf das bereits eingeleitete arbeitsrechtliche Schlichtungsverfahren sistiert zu haben. Dies ändert aber nichts daran, dass die Sistierung im jetzigen Zeitpunkt nach wie vor sinnvoll erscheint.

E. 4

Art. 61 lit. a ATSG bestimmt, dass das Verfahren vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Demgemäss wird erkannt: *://*: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.